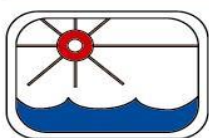


AMTSBLATT
für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

14. Jahrgang

Storkow, den 12.12.2018

Nr. 3



W A S

**Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee – Storkow/Mark“**

Sprechzeiten des Zweckverbandes:

Dienstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

E-Mail: info@was-storkow.de
Internet: www.was-storkow.de

Inhaltsverzeichnis

A Amtliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Fäkalienentsorgungssatzung	3 - 15
2. Fäkaliengebührensatzung	15 - 25
3. Kostenersatzsatzung Schmutzwasser	26 - 30
4. Schmutzwasserbeitragssatzung	31 - 39
5. Schmutzwasserentsorgungssatzung	40 - 57
6. Schmutzwassergebührensatzung	57 - 67
7. Kostenersatzsatzung Trinkwasser	68 - 72
8. Trinkwasserbeitragssatzung	72 - 80
9. Wassergebührensatzung	81 - 87
10. Wasserversorgungssatzung	88 - 99
11. Verwaltungsgebührensatzung	100 - 106
12. Datenschutzsatzung	107 - 111
13. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 26.09.2018 gefasst wurden	112
14. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 28.11.2018 gefasst wurden	112 - 113
15. Fäkalabfuhrplan für das Jahr 2019	114 - 115

B Nichtamtliche Bekanntmachungen

16. Sprechzeiten / Erreichbarkeit / Bereitschaft	116
17. Impressum/Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen	117

A Amtliche Bekanntmachungen

**1. Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- Fäkalienentsorgungssatzung -**

**Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung
über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“**

– Fäkalienentsorgungssatzung (FäkEntS) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.22), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.25) den §§ 1, 2, 6, 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstückskläreinrichtung
- § 9 Herstellung und Prüfung von Grundstückskläreinrichtungen
- § 9a Dichtheitsprüfung
- § 10 Untersuchung des Schmutzwassers. Prüfrecht
- § 11 Stilllegung von Grundstückskläreinrichtung
- § 12 Durchführung der Entsorgung
- § 13 Einleitungsbedingungen
- § 14 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 15 Haftung
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Anordnungen im Einzelfall
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee - Storkow/Mark“, im folgenden Zweckverband genannt, betreibt die Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstückskläreinrichtungen (Fäkalienentsorgung) innerhalb seines Verbandsgebietes als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die dezentrale Entsorgung nach Abs. 1 umfasst die Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte der Grundstückskläreinrichtungen.
- (3) Die Organisation der dezentralen Entsorgung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
- (4) Der Zweckverband kann die Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen.
- (5) Für die Fäkalienentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.
- (6) Eine Beseitigung oder Behandlung von Niederschlagswasser oder mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbaren oder ähnlichen Abwassers erfolgt durch den Zweckverband nicht. Das Gleiche gilt auch für Drainagewasser, Quellwasser, Grundwasser oder sonstiges, vergleichbares Wasser.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, die bei Bestellung eines Erbbaurechtes an die Stelle des Eigentümers treten. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Fäkalienentsorgung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm, außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die der Aufnahme und Behandlung von Schmutzwasser dienen (abflusslose Gruben/Sammelgruben und Grundstückskläranlagen). Grundstückskläranlagen sind Zwei-, Drei- oder Mehrkammerabsetzgruben und Kleinkläranlagen ohne separierten Klärschlamm.
- (3) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen. Grundstückskläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu

vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

- (4) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Ferner gelten als Schmutzwasser auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (5) Fäkalschlamm (Klärschlamm) ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten nicht für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (7) Der Zweckverband führt ein Kataster über die in seinem Verbandsgebiet vorhandenen Grundstückskläranlagen.
- (8) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalienentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 10, 12 und 13 auch berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts ist die Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Wenn die Entsorgung eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten zu tragen. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstückskläreinrichtung hat der Grundstückseigentümer und jeder, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser dem Zweckverband zu überlassen (Mieter, Pächter) oder das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung zuführt, nach Maßgabe der §§ 10, 12 und 13 das Recht, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen gemäß § 13 dieser Satzung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die gem. § 4 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Auf allen Grundstücken, welche der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 10, 12 und 13 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von
 - a) Niederschlagswasser oder mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbaren oder ähnlichen Abwassers,
 - b) Drainagewasser, Quellwasser, Grundwasser oder sonstiges, vergleichbares Wasser,der Grundstückskläreinrichtung zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen.
- (3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen des § 13.
- (4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag des Pflichtigen ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband zu stellen und dem Antrag eine gültige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zum Betreiben einer eigenen Grundstückskläreinrichtung beizufügen. Weiterhin muss der Zweckverband nach vorherigen Stellung eines Antrages auf Kosten des Antragstellers, der hierfür vor Stellung des Antrages eine angemessene Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten, von seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung für das jeweilige Grundstück des Antragstellers gem. §§ 66 Abs. 3, 68 BbgWG befreit worden sein. Befreiungstatbestand ist die auf dem Grundstück betriebene behördlich genehmigte und bauaufsichtlich abgenommene Anlage, die nachweislich einen höheren Umweltstandard aufweisen muss, als die vom Zweckverband betriebene Einrichtung und der Entsorgungspflichtige insgesamt eine umweltgerechte und umweltschonendere Entsorgung nachweisen kann.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8 Grundstückskläreinrichtung

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstückskläreinrichtung zu versehen. Zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstückskläreinrichtung haben. Diese muss nach anerkannten Regeln und dem Stand der Technik sowie den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Die Grundstückskläreinrichtung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Der Grundstückseigentümer hat die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben, 2-, 3- oder Mehrkammerabsetzgruben und Kleinkläranlagen bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen; verlängerte Schlauchverbindungen stehen in der Verantwortung des Pflichtigen, für die sich daraus ergebenden Mehrkosten gilt § 4 Abs. 1 der Fäkaliengebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss sich von einer einzelnen Person öffnen lassen.
- (3) Abflusslose Sammelgruben müssen entsprechend der Grundstücksnutzung ausreichend groß sein. Die Mindestgröße bei Wohngrundstücken (Hauptwohnsitz) beträgt mindestens 2m³ pro gemeldetem Einwohner. Die Mindestgröße bei Erholungsgrundstücken/ saisonal genutzten Grundstücken beträgt mindestens 4 m³. Die Größe der abflusslosen Sammelgrube auf Gewerbegrundstücken richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten und/oder nach Art des Gewerbes. Eine Mindestgröße von 6m³ darf jedoch nicht unterschritten werden.

§ 9 Herstellung und Prüfung von Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen ist im Rahmen des brandenburgischen Bauordnungsrechts grundsätzlich durch die zuständige Bauordnungsbehörde und der Oberen oder Unteren Wasserbehörde unter Beachtung der Stellungnahme des Zweckverbandes genehmigungspflichtig. Soweit eine solche Genehmigung erforderlich ist, hat der Grundstückseigentümer diese dem Zweckverband unverzüglich nach Erteilung in Abschrift vorzulegen. Ungeachtet einer eventuellen Genehmigungspflicht muss das Grundstück vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Schmutzwasserentsorgungssatzung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage befreit sein. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Herstellung oder Änderung einer Grundstückskläreinrichtung dem Zweckverband mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt

werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen und dort die Ausführung auf Richtigkeit bestätigt wird. Die Abnahme erfolgt nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstückskläreinrichtung. Zur Abnahme ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten der Dichtheitsnachweis nach § 9a Abs. 1 vorzulegen.

- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Die Entsorgungsverpflichteten haben Schäden an den Grundstückskläreinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Die geltenden Vorschriften bestehender Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Entsorgungsverpflichteten bleiben unberührt.
- (5) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden.
- (6) Die Prüfung der Grundstückskläreinrichtung durch den Zweckverband oder seines Beauftragten befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 9a Dichtheitsprüfung

- (1) Alle Bestandteile der Grundstückskläreinrichtung (einschließlich der Zuleitungssysteme) sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und einen Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem Zweckverband oder seinem Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Bereits bestehende und noch nicht nach Abs. 1 überprüfte Grundstückskläreinrichtungen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach Abs. 1 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind noch nicht nach Abs. 1 überprüfte Grundstückskläreinrichtungen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 überprüfen zu lassen, wenn diese sich auf Grundstücken in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder der Ableitung gewerblichen oder industriellen Schmutzwassers dienen. Die Dichtheitsprüfungen dieser Grundstückskläreinrichtungen nach Abs. 1 bzw. nach Satz 1 sind abweichend von Abs. 2 Satz 2 in Abständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen.
- (4) Bei Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit einer Grundstückskläreinrichtung ist der Zweckverband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen zu fordern. Der Zweckverband setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der

Grundstückskläreinrichtung nachgewiesen, so trägt der Zweckverband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

§ 10 Untersuchung des Schmutzwassers, Prüfrecht

- (1) Der Zweckverband kann hinsichtlich des in die Grundstückskläreinrichtung eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers eine Mitteilung über dessen Art und Menge, sowie die Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind dem Zweckverband zu erstatten.
- (3) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstückskläreinrichtungen bei begründetem Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband und seinen Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen zu gewähren. Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig benachrichtigt werden. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- bzw. Fäkalienentsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist.
- (4) Der Zweckverband kann verlangen, dass die von den Grundstückseigentümern zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- und Fäkalschlammmentsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 Stilllegung von Grundstückskläreinrichtung

Die Grundstückskläreinrichtung, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene, ist ordnungsgemäß und unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn und soweit das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und das Schmutzwasser in diese eingeleitet werden kann.

§ 12 Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung ist ausschließlich durch den Zweckverband oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen und erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Die vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen werden öffentlich bekannt gegeben. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die zusätzliche Entleerung, außerhalb der nach Abs. 3 bekannt gegebenen turnusmäßigen Entleerungstermine, der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, beim Zweckverband bzw. bei dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen schriftlich oder mündlich zu beantragen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist.

Dabei ist die Menge des voraussichtlich zu entsorgenden Fäkalschlammes mit anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die schuldhafte Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Der Grundstückseigentümer hat den Zweckverband insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Bei Unterlassung der Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Fahrt zu tragen. Darüber hinaus kann der Zweckverband die Grundstückskläreinrichtung entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Kann die notwendige Abfuhr nicht erfolgen, ist der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Die in Aussicht genommenen Termine (Abfuhrplan) werden mit mindestens 3-tägiger Frist in der für Sitzungen der Verbandsorgane geltenden Bekanntmachungsform entsprechend § 19 der Verbandssatzung mitgeteilt.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Entsorgungsverpflichtete die Grundstückskläreinrichtung freizuhalten und die Zufahrt oder eine anderweitige Entsorgung zu gewährleisten.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtung geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (6) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 13 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (öffentliche Fäkalienentsorgung) gelten die nachfolgenden Einleitungsbedingungen. In die Grundstückskläreinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche
 - a) die Grundstückskläreinrichtung oder die zur öffentlichen Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen;
 - b) den Betrieb der öffentlichen Fäkalienentsorgung erschweren, behindern, oder beeinträchtigen;
 - c) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Schmutzwassers oder Fäkalschlammes erschweren oder vermindern,
 - d) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken oder
 - e) nach § 1 Abs. 6 von der Beseitigung ausgeschlossen sind.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl;
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
 3. radioaktive Stoffe;

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösungsmittel;
 5. Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können;
 6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser;
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe;
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtungen, Molke und
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen.
- (3) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz von Personal und Anlagen erforderlich ist.

§ 14 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Entsorgungsverpflichtete hat dem Zweckverband das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen unverzüglich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Zweckverband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellten natürlichen und juristischen Personen haften für Schäden, die in Folge eines mangelhaften Zustandes oder einer unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung oder Zuwege entstehen. Eine Haftung des Grundstückseigentümers besteht auch dann für Schäden, die dem Zweckverband in Folge einer den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen. In gleichem Umfange hat er den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. In Höhe des Schadens hat der Grundstückseigentümer seine Ersatz- oder Erstattungsansprüche gegenüber Dritten an den dies annehmenden Zweckverband abzutreten.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung, insbesondere durch Einleitungen nach § 1 Abs. 6, nicht nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er dem Zweckverband zum Ersatz dieser Mehraufwendungen verpflichtet. Mehraufwendungen i. S. d. Satzes 1 sind die Aufwendungen des Zweckverbandes, die kostenseitig nicht Bestandteil der Gebührenkalkulation sind.

Der Mehraufwand wird durch Kostenersatzbescheid erhoben. Für die Erhebung des Kostenersatzbescheides gelten die Bestimmungen der Fäkaliengebührensatzung für den Gebührenbescheid entsprechend. Der Mehraufwand kann zusammen mit den Gebühren festgesetzt und erhoben werden.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kann die Abwasserentsorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höhere Gewalt, Hochwasser, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen, Streik oder wegen behördlichen Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellte natürliche und juristische Person vorbehaltlich des Abs. 4 keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (5) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung - nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

§ 16 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Pflichten nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung anschließt oder anschließen lässt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 ein Grundstück nicht entsprechend herrichtet;
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 auf Grundstücken, welche der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, nicht alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von *den in § 5 Abs. 2 lit. a) und b) genannten Stoffen*, der Grundstückskläreinrichtung zuführt oder nicht alles Schmutzwasser dem Zweckverband überlässt;“
 - d) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die erforderliche Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt oder entgegen § 5 Abs. 3 Schmutzwasser zuführt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 ein Grundstück nicht mit einer Grundstückskläreinrichtung versieht oder entgegen Satz 3 oder 4 diese nicht nach anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts herstellt, betreibt oder unterhält oder entgegen § 8 Abs. 3 die geforderte Mindestgröße der abflusslosen Sammelgrube nicht eingebaut hat.
 - f) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 3 nicht den freien Zugang zu der Anlage gewährleistet oder nicht gewährleistet, dass sich der Deckel von einer einzelnen Person öffnen lässt;
 - g) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 dem Zweckverband die Abschrift nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;

- h) entgegen § 9 Abs. 2 den Beginn der Herstellung oder Änderung einer Grundstückskläreinrichtung dem Zweckverband nicht oder nicht mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzeigt;
- i) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt;
- j) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 festgestellte Mängel nicht oder nicht innerhalb der vom Zweckverband gesetzten Frist beseitigt;
- k) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Beseitigung der Mängel dem Zweckverband nicht zur Nachprüfung oder nicht schriftlich anzeigt;
- l) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 Schäden an den Grundstückskläreinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht unverzüglich dem Zweckverband anzeigt;
- m) entgegen § 9 Abs. 5 Grundstückskläreinrichtungen ohne Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Beauftragten in Betrieb nimmt;
- n) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des in die Grundstückskläreinrichtung eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers keine Mitteilung über dessen Art, Menge oder Zusammensetzung macht;
- o) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 dem Zweckverband nicht auf Verlangen nachweist, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen oder entgegen § 10 Abs. 3 dem Zweckverband oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen gewährt oder nicht die notwendigen Auskünfte erteilt;
- p) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 die Anlagen nicht auf Verlangen des Zweckverbandes in einen Zustand bringt, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung ausschließt;
- q) entgegen § 11 die Anlage nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt;
- r) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nicht oder nicht ausschließlich durch den Zweckverband bzw. ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen durchführen lässt;
- s) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nicht mindestens einmal jährlich durchführen lässt;
- t) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
- u) entgegen § 12 Abs. 4 die Grundstückskläreinrichtung nicht freihält oder die Zufahrt oder eine anderweitige Entsorgung nicht gewährleistet;
- v) in § 13 Abs. 1 oder 2 genannte von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet oder einbringt;
- w) entgegen § 13 Abs. 4 Schmutzwasser einer Art oder Menge einleitet, welche in den Benutzungsbedingungen ausgeschlossen wurde;
- x) seinen Auskunfts- oder Anzeigepflichten aus § 14 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt;
- y) entgegen § 9a seine Grundstückskläreinrichtung nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder der vom Zweckverband nach § 9a Abs. 4 gesetzten Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit

überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung nicht auf Verlangen vorlegt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch jedes Entsorgungsunternehmen, welches vom Zweckverband nicht zugelassen ist und unberechtigt Entsorgungstätigkeiten an Grundstückskläreinrichtungen der § 5 unterliegenden Grundstücke unternimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 lit. r), s), v) und w) und Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro, in den Fällen des Abs. 1 lit. a), b), c) e) und j) mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 18 Anordnungen im Einzelfall

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen

aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin

2. Fäkaliengebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Fäkaliengebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.11.2012 (GVBl. I Nr. 37) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ auf ihrer Sitzung vom **28.11.2018** folgende Satzung beschlossen

Inhalt:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Gebührenmaßstäbe für die Mengengebühr
- § 4 Mengengebührensätze
- § 5 Gebührenzuschläge
- § 6 Starkverschmutzerzuschlag
- § 7 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit und Vorauszahlungen
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigespflicht
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ - im folgenden Zweckverband - betreibt nach Maßgabe seiner Fäkalienentsorgungssatzung zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Mengengebühren.
- (3) Wird entgegen § 1 Abs. 6 der Fäkalienentsorgungssatzung Niederschlagswasser oder mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbares oder ähnliches Abwasser in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage des Zweckverbandes eingeleitet, ohne dass es zuvor als Brauchwasser genutzt wurde, so werden hierfür Mengengebühren erhoben.
- (4) Wird entgegen § 1 Abs. 6 der Fäkalienentsorgungssatzung Drainagewasser, Quellwasser, Grundwasser oder sonstiges, vergleichbares Wasser in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage des Zweckverbandes eingeleitet, wird hierfür ebenfalls eine Mengengebühr erhoben.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung seiner dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen jeweils eine Grundgebühr nach der Größe der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Zählergrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit dem Dauerdurchfluss $Q_3 = 4$ angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird der Dauerdurchfluss nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und dem typischerweise verwendeten Dauerdurchfluss bestimmt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, die gegenüber dem Zweckverband angezeigt und abgenommen worden sind.

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

Zählergröße alt Q_n :	Zählergröße neu Q_3 :	für das gesamte Verbandsgebiet eine Grundgebühr in €/Tag
bis 2,5	4	0,14
6	6,3 oder 10	0,34
10	16	0,56
15	25	0,84
25	40	1,40
40	63	2,24
60	100	3,36

§ 3 Gebührenmaßstäbe für die Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus grundstückseigenen Kleinkläranlagen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers bzw. des Schlammes berechnet, das/der in der Grundstücksentwässerungsanlage anfällt.

- (2) Als angefallene Schmutzwasser- bzw. Schlammmenge gilt vorbehaltlich der Abs. 5 und 6:

a) bei der Entsorgung der abflusslosen Gruben

aa) bei öffentlicher Wasserversorgung, die dem Grundstück zugeführte und durch einen geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

bb) bei nichtöffentlicher Trinkwasserversorgung, die der nichtöffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommenen und durch einen vom Zweckverband abgenommenen und geeichten Wasserzähler nachgewiesenen Wassermenge, wenn sie nach Gebrauch in die Grundstückskläreinrichtung eingeleitet wird,

cc) das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels geeichtem Wasserzähler festgestellt und nach Gebrauch in die Grundstückskläreinrichtung eingeleitet wird,

b) bei der Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen die vom Entsorgungsfahrzeug abgefahrene Menge Fäkalschlamm.

- (3) Bei nichtöffentlicher Wasserversorgung oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten geeignete geeichte und vom Zweckverband anerkannte Wasserzähler einzubauen und zu unterhalten. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstaben bb) und cc) hat der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres dem Zweckverband anzuzeigen. Der Wasserzähler ist entsprechend der eichrechtlichen Vorschriften 6 Jahre nach

dessen Einbau auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu wechseln. Die Wechselung erfolgt ausschließlich durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten. Der Gebührenpflichtige und die das Grundstück tatsächlich Nutzenden (Mieter, Pächter) haben die Wechselung des Wasserzählers entsprechend der eichrechtlichen Vorschriften zuzulassen und den Beauftragten des Zweckverbandes zum Zwecke der Wechselung des Wasserzählers den ungehinderten Zutritt und Zugang zum Wasserzähler des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wechselung der Wasserzähler für die Zurückhaltung von Wassermengen (Gartenzähler) bleibt ausschließlich dem Zweckverband oder dessen Beauftragten vorbehalten.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Werden bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzenden Wassermengen nicht durch Messung festgestellt, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.
- (7) Die Mengengebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser i. S. d. § 1 Abs. 3 wird für die Niederschlagswassermenge berechnet, die von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen unmittelbar oder mittelbar in die abflusslose Sammelgrube geleitet wird. Die Niederschlagswassermenge wird berechnet aus dem Abflussbeiwert, der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagswassermenge und der Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

a) Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und beträgt:

Oberfläche	Abflussbeiwert
Metall	1
Glas	1
Fliesen	1
Dachpappe	0,9
Asphalt, fugenloser Beton	0,9
Pflaster mit dichten Fugen	0,75
Kiesdach	0,7
fester Kiesbelag	0,6
Pflaster mit offenen Fugen	0,5
Böschung, toniger Boden	0,5
Gründach, Schichtenaufbau < 10cm	0,5
Böschung, lehmiger Sandboden	0,4
Böschung, Kies- und Sandboden	0,3
Gründach, Schichtenaufbau ≥ 10cm	0,3
lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
Verbundsteine mit Fugen	0,25
Wiesen und Gärten, steiles Gelände	0,2
Rasengittersteine	0,15
Wiesen und Gärten, flaches Gelände	0,1

b) Das langjährige Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes beträgt 0,52 m³ pro m² und Jahr.

c) Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m² angegeben. Wirkt der Grundstückseigentümer an der Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksfläche nicht mit, so kann der Zweckverband die Fläche schätzen.

- (8) Die Mengengebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Quell- und Grundwasser i. S. d. § 1 Abs. 4 wird nach der Wassermenge berechnet, die der abflusslosen Sammelgrube zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter. Als Menge gilt die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat er nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge durch den Zweckverband unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 Mengengebührensätze

Die Mengengebühr beträgt je m³

- a) Schmutzwasser für die Entsorgung abflussloser Gruben
für das gesamte Verbandsgebiet: 6,84 €

- b) Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen
für das gesamte Verbandsgebiet: 16,29 €.

§ 5 Gebührenzuschläge

- (1) In der Mengengebühr für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Kosten für die Verwendung eines Schlauchs von 15,00 m Länge enthalten. Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 15,00 m Länge erforderlich, so ist für jeden angefangenen Meter ein Zuschlag von 0,60 € vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (2) Für eine Leerfahrt, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, sind 29,95 € von diesem zu zahlen.
- (3) Wird eine Notentsorgung gem. § 12 Abs. 2 der Fäkalienentsorgungssatzung der Fäkalienmengen erforderlich, so werden hierfür zusätzliche Kosten erhoben. Die Zuschläge betragen bei einer
 - a) Notentsorgung außerhalb der Regelarbeitszeit von Montag bis Samstag von 22:00 – 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen: 270,63 €
 - b) Notentsorgung innerhalb der Regelarbeitszeit von Montag bis Samstag von 6:00 – 22:00 Uhr: 160,65 €.
- (4) Für den Einsatz eines Kleinfahrzeuges zu Entleerungen, welche mit einem Fahrzeug > 7,5 Tonnen nicht angefahren werden können, sind zusätzlich 15,43 € je abgefahrenen m³ von diesem zu zahlen.

§ 6 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Eingeleitetes Schmutzwasser und Fäkalschlamm werden gewichtet, wenn diese im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweichen. Die Schmutzfracht wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	(mg/l O ₂)
BSB ₅	(mg/l O ₂)
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung. Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet. Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00
4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O ₂
BSB ₅	350 mg/l O ₂
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P

Bei einer einmaligen Überschreitung der Konzentrationswerte nach Satz 2 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann der Zweckverband von der Erhebung einer erhöhten Schmutzwassergebühr absehen, wenn der Schmutzwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

- (3) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu der Mengengebühr nach § 4 Zuschläge erhoben, wenn die Überschreitung eines der in Abs. 2 Satz 2 genannten Konzentrationswerte mindestens 20 % beträgt:

Überschreitung des Konzentrationswertes von mindestens:	Erhöhung in €/m ³
20 %	0,04
30 %	0,08
40 %	0,12
50 %	0,15
60 %	0,19
70 %	0,23
80 %	0,27
90 %	0,31
100 %	0,35

- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, bei Anfall von Schmutzwasser, das nach Art, Menge, zeitlichem Anfall und seinen sonstigen Einleitungsanforderungen besondere Anlagen und Aufwendungen des Zweckverbandes erfordert, Sondervereinbarungen im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer über die Höhe und die Abgeltung des daraus sich ergebenden Mehraufwandes abzuschließen.
- (5) Besteht Anlass für die Annahme, dass das eingeleitete Schmutzwasser von häuslichem Schmutzwasser abweicht, so veranlasst der Zweckverband Proben über zwei Monate jeweils einmal wöchentlich. Führen die Messungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist.

Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.

- (7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen. Sind mehrere Teilströme mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilströme nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

§ 7 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald sich auf einem Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der dezentralen Schmutzwasserentsorgung unterliegt, betriebsbereite abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen befinden, denen Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Inanspruchnahme ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen einer Weisung des Zweckverbandes sowie entgegen der Satzungsregelungen des Zweckverbandes erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder wenn auf dem Grundstück kein Schmutzwasser mehr anfällt, das der dezentralen Schmutzwasseranlage zugeleitet werden muss.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der im Erhebungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Ist ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Inanspruchnahme der Einrichtungen ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen einer Weisung des Zweckverbandes sowie entgegen der Satzungsregelungen des Zweckverbandes erfolgt.
- (3) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Inanspruchnahme der Anlage ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen einer Weisung des Zweckverbandes sowie entgegen der Satzungsregelungen des Zweckverbandes erfolgt.

§ 9 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die zu leistenden 10 Vorauszahlungen werden am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Gebührenjahres fällig. Entspricht der Tag der Fälligkeit einem Sonntag, einem stattdlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag. Die Höhe der Vorauszahlungen wird im Gebührenbescheid der im Vorausleistungsbescheid festgesetzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. In diesem Fall kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.
- (5) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresmenge geändert werden.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband auch ohne Grundbucheintragung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 die Wechselung des Wasserzählers nicht zulässt oder den Beauftragten des Zweckverbandes nicht den ungehinderten Zutritt und Zugang zum Wasserzähler gewährt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
 - c) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 3 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet;
 - e) entgegen § 11 Satz 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder

- f) entgegen § 11 Satz 2 oder 3 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 KommRRefG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

**3. Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- Kostenersatzsatzung Schmutzwasser -**

Satzung

über den Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“

– Kostenersatzsatzung Schmutzwasser –

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22] S. 25), den §§ 1, 2, 10,12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.8]), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **28.11.2018** folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entstehung und Umfang der Kostenersatzpflicht
- § 3 Höhe des Kostenersatzes
- § 4 Vorausleistungen
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Kostenersatzpflichtiger
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, betreibt die schadlose Beseitigung und Behandlung von Schmutzwasser in seinem Verbandsgebiet als einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (öffentliche Schmutzwasseranlage) nach Maßgabe seiner Schmutzwasserentsorgungssatzung. Die öffentliche Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz (Kostenerstattung) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sowie für die Aufwendungen für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage auf den Grundstücken im Sinne seiner Schmutzwasserentsorgungssatzung von den Kostenersatzpflichtigen gem. § 5. Im Fall der Herstellung eines Grundstücksanschlusses gilt der Kostenersatz jedoch nicht für dessen erstmalige Herstellung, da diese Kosten bereits im Anschlussbeitrag nach Maßgabe der Schmutzwasserbeitragssatzung des Zweckverbandes enthalten sind. Der Anwendungsbereich der Kostenersatzsatzung Schmutzwasser erstreckt sich dann auf die Herstellung weiterer Anschlüsse.
- (3) Soweit sich die Situation des Grundstückes nach dem Zeitpunkt der ersten Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgung des Zweckverbandes (etwa durch Grundstücksteilung oder -hinzunahme) ändert, kann nicht die kostenfreie Herstellung weiterer erster Grundstücksanschlüsse i.S.d. Abs. 2 Satz 2 verlangt werden. Maßgeblich für die Frage der Kostenfreiheit i.S.d. Abs. 2 Satz 2 ist die Grundstückssituation, wie sie im Zeitpunkt der ersten Anschlussmöglichkeit an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bestanden hat.
- (4) Der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der Grundstücksanschluss gem. § 2 Abs. 6 der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes.
- (5) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.

§ 2 Entstehung und Umfang der Kostenersatzpflicht

- (1) Der Kostenersatz ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung oder eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder ein Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung oder eine Grundstücksentwässerungsanlage erneuert, verändert oder beseitigt wurde.
- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss oder die Grundstücksentwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses und die Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage berechnen sich

nach den tatsächlichen Aufwendungen. Der Zweckverband kann sich für die Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen.

§ 4 Vorausleistung

- (1) Der Zweckverband kann Vorausleistung in Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Kostenersatzes von dem Kostenersatzpflichtigen nach § 5 dieser Satzung verlangen, sobald mit der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf den Kostenersatz angerechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht Kostenersatzpflichtiger wird.

§ 5 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenpflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit.

Der Kostenersatz wird durch Bescheid (Kostenersatzbescheid) festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für eine Vorausleistung auf die künftige Kostenschuld.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Kostenersatzpflichtigen und Ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlich ist.

- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband von den Kostenersatzpflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, haften die Kostenersatzpflichtigen als Gesamtschuldner.
- (2) Sind auf dem Grundstück besondere Gegebenheiten vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige diese unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
- a) der Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 oder § 5 Abs. 3 Satz 4 nicht, nicht formgerecht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständiger Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg findet Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

4. Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Schmutzwasserbeitragssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22] S. 25), den §§ 1, 2, 8, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8]), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **28.11.2018** folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Ablösung
- § 10 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, im folgenden Zweckverband genannt, betreibt die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung.

- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge).

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Beiträge als Gegenleistung für den durch den Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil. Die Beitragserhebungen zur Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden durch gesonderte Satzungen geregelt. Der Schmutzwasserbeitrag umfasst ebenfalls die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses gem. § 2 Abs. 6 der Schmutzwasserentsorgungssatzung. Der Ersatz der Kosten für die Herstellung eines weiteren Grundstücksanschlusses sowie die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sowie die Aufwendungen für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage auf den Grundstücken werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung im Wege des Kostenersatzes von den Pflichtigen erhoben werden.
- (2) Sollte sich die Grundstückssituation nach dem Zeitpunkt der ersten Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes ändern, kann nicht die Herstellung eines weiteren ersten kostenfreien Grundstücksanschlusses i.S.d. Abs. 1 Satz 3 verlangt werden. In diesem Fall wird für den weiteren Grundstücksanschluss Kostenersatz nach Maßgabe der Satzung im Sinne des Abs. 1 Satz 4 erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die über einen vorhandenen Anschlusskanal an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können
- oder
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen
- oder
- c) die tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden, auch soweit es sich um Grundstücke im Außenbereich handelt.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz ermittelt.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder VEP in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan/VEP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder VEP, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Straßenkanalgrundstück (Grundstück in dem der Versorgungsleitung verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Straßenkanalgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - bb) und die nicht an ein Straßenkanalgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Straßenkanalgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden

Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, 50 % der nach den Buchstaben a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche,

g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird. Dieser ist im Bescheid durch Beifügung eines maßstabsgerechten Lageplanes auszuweisen.

(3) Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100%,

b) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: je weitere 60%.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht:

aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens jedoch 1 Vollgeschoss,

cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die

- durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens jedoch 1 Vollgeschoss,
- dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- ee) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl bestimmt ist:
- aa) bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils I (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
- (5) Grundstücke, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung hinsichtlich der lichten Höhe der Räume einem Vollgeschoss entspricht, werden in gleicher Weise wie Grundstücke mit normgerechten Vollgeschossen veranlagt.
- (6) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
- (7) Der Beitragssatz beträgt ab Inkrafttreten dieser Satzung 1,00 €/m² der beitragspflichtigen Grundstücksfläche.
- (8) Wird ein bereits an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag noch

nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben:

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die Schmutzwasserentsorgungsanlage ermöglicht; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks. Wenn der nach Satz 1 maßgebliche Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung nach der Regelung des § 15 liegt, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch für Grundstücke, die an der zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des

privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung kann bis zur Höhe der voraussichtlichen künftigen Beitragsschuld erhoben werden. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sind drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Beitragsmaßstabes zu ermitteln.
- (2) Durch die vollständige Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband von dem bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, haften beide als Gesamtschuldner.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige gem. § 6 dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Anschlussbeiträge nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 10 Abs. 1 dem Zweckverband oder dessen Beauftragten eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
 - b) § 10 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht oder nicht vollständig ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - c) § 10 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Entsorgungseinrichtungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet;
 - d) § 11 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - e) § 11 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

4. Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- Schmutzwasserentsorgungssatzung -

Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark"

– Schmutzwasserentsorgungssatzung –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.22), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.25) den §§ 1, 2, 6, 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **28.11.2018**. folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Benutzungsrecht, Einleitungsbedingungen
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen
- § 10 Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Indirekteinleiterkataster
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung
- § 12a Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 13 Haftung
- § 14 Sicherung gegen Rückstau
- § 15 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 16 Sondervereinbarungen
- § 17 Beiträge und Gebühren
- § 18 Übergangsregelungen
- § 18a Verwaltungszwang
- § 19 Datenverarbeitung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband “Scharmützelsee - Storkow/Mark”, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung und Behandlung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers zwei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen. Die zwei zentralen öffentlichen Einrichtungen sind:
 - die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage im Ortsteil Wolzig der Mitgliedsgemeinde Heidesee entsprechend § 1 Abs. 5 der Verbandssatzungsowie
 - die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage im übrigen Verbandsgebiet nach § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Schmutzwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser in dafür vorgesehene Räume.
- (3) Eine Beseitigung oder Behandlung von Niederschlagswasser oder mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbaren oder ähnlichen Abwassers erfolgt durch den Zweckverband nicht. Das Gleiche gilt auch für Drainagewasser, Quellwasser, Grundwasser oder sonstiges, vergleichbares Wasser.
- (4) Die zentrale Schmutzwasserentsorgung und die in der Fäkalienentsorgungssatzung des Zweckverbandes geregelte Fäkalienentsorgung sind rechtlich getrennte öffentliche Einrichtungen.
- (5) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

- (3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
- (4) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören unabhängig vom Eigentum des Zweckverbandes alle von diesem selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser, dem Einleiten des gereinigten Schmutzwassers und dem Entwässern, Behandeln und der Unterbringung von nicht separierbarem Klärschlamm dienen. Des Weiteren gehören zur öffentlichen Anlage auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der ersten Grundstücksgrenze oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist.
- (5) Kanäle sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Pumpwerke. Sie dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (6) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist; bei Sonderentwässerungsverfahren (Druck-, Vakuumsystem) bis einschließlich der Grundstückspumpstation oder dem Vakuumübergabeschacht. Befinden sich Grundstückspumpstation oder Vakuumübergabeschacht mehr als 1 m hinter der Grundstücksgrenze, endet abweichend von Satz 1 die öffentliche Anlage mit Ausnahme der Grundstückspumpstation oder dem Vakuumübergabeschacht, die Teil der öffentlichen Anlage bleiben, an der Grundstücksgrenze.
- (7) Stimmt der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks einer Inanspruchnahme seines Grundstücks zur Herstellung der öffentlichen Einrichtung nicht zu, endet die öffentliche Einrichtung abweichend von Abs. 6 an der Grundstücksgrenze. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks an dem Ende der öffentlichen Einrichtung (d.h. der Grundstücksgrenze) vorzunehmen und die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück sowie den Anschluss des jeweiligen Grundstücks bis zu seiner Grundstücksgrenze nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1986, und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Hierzu ist durch den Grundstückseigentümer nach DIN 1986 Teil 100 i. V. m. DIN 19549 ein Revisionsschacht im Abstand von 1 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten und zu betreiben. Die Kosten des Betriebs auch für Sonderentwässerungssysteme (Vakuum- und Druckentwässerung), insbesondere für die Versorgung dieser Systeme mit Elektroenergie, trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die technischen Vorgaben des Zweckverbandes zu erfüllen, insbesondere bei Sonderentwässerungssystemen (Vakuum- und Druckentwässerung) die Herstellung und Unterhaltung ausschließlich durch vom Zweckverband für Sonderentwässerungssysteme zugelassene Spezialunternehmen durchführen zu lassen.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlage ist das Kanalisationsnetz auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, welches dem Sammeln und dem Ableiten des Schmutzwassers dient, bis zum Beginn der öffentlichen Einrichtung.
- (9) Ein Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Schmutzwasserproben.

- (10) Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Drainagewasser ist das über unterirdische Drainageleitungen abgeführte Wasser. Grundwasser ist das gesamte (nicht künstlich, z.B. in Rohren, Leitungen oder in ähnlicher Weise gefasste) unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die Grundstücke an eine Straße grenzen, in der betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Kanäle verlaufen. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Der Zweckverband kann den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn der Anschluss aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen des Zweckverbandes Sicherheit leistet.

§ 4 Benutzungsrecht, Einleitungsbedingungen

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage haben die Grundstückseigentümer und die berechtigt das Grundstück Nutzenden (Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Alles Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - c) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder

d) die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten oder die Grenzwerte für die Einleitung von Schmutzwasser überschritten

werden.

- (3) Schmutzwasser darf nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn es Stoffe enthält, welche die Kanalisation bzw. Pumpstation verstopfen können, feuergefährlich, radioaktiv oder giftig sind oder giftige, übel riechende oder explosive Gase und Dämpfe bilden oder welche die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angreifen oder biologische Funktionen schädigen können. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Schutt, Asche, Glas, Abfall, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien u. a. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen derartige Stoffe nicht eingeleitet werden),
 - b) Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen, Teer, Bitumen- oder Teeremulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat u. a. Baustoffe,
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickerstoff, Blut aus Schlachtungen,
 - d) Benzin, Heizöl, Schmieröl, Diesel, tierische und pflanzliche Fette und Öle,
 - e) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwassersäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden; stark toxische Stoffe,
 - f) Grund-, Drain- und Quellwasser, natürlich gesammeltes Oberflächenwasser (Siefen, Bäche etc.).

Dazu zählt auch Abwasser/Schmutzwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben und nicht vorbehandeltes Schmutzwasser aus Betrieben und Einrichtungen, welches die Werte gemäß Anlage 1 überschreitet.

- (4) Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Werte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe eingehalten werden. Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung von Abwasserteilströmen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Temperatur, pH-Wert und SO₄. Können die in dieser Satzung vorgeschriebenen Werte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z.B. Kreisläufe/Kreiszuführung) nach dem jeweils geltenden Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte festgesetzt werden.
- (5) Der Zweckverband kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
- (6) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeleitet werden können, sind in die private Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. Abscheider sind entsprechend DIN 1999-100 (Ölabscheider) und DIN 4040-100 (Fettabscheider) zu errichten und zu betreiben und insoweit ausschließlich zu benutzen. Störungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Errichtung und Inbetriebnahme sowie eine Störung der Abscheider ist dem Zweckverband durch den Eigentümer oder die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Verpflichteten und Berechtigten schriftlich anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Zweckverband in der öffentlichen

Anlage durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf entleert werden. Über die ordnungsgemäße Entleerung ist der Eigentümer oder der gemäß § 2 Abs. 2 Verpflichtete und Berechtigte nachweislich. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden.

- (7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Wohles der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (9) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß der Abs. 1 bis 6 vorliegt, anderenfalls der Zweckverband.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes zur Schmutzwasserentsorgung oder der Fäkalienentsorgung gemäß der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ (Fäkalienentsorgungssatzung) anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum Aufenthalt von Menschen und fällt Schmutzwasser an, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung gemäß der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“, soweit

a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder

b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung gemäß der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ bis zur Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage parallel zu der Verpflichtung

nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist vorrangig zu erfüllen.

- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung, kann der Zweckverband den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (6) Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Grundstückseigentümer und alle tatsächlichen Nutzer des Grundstücks oder einer Wohnung im Rahmen des Benutzungsrechts verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten und dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) In dem gesamten Verbandsgebiet ist das Schmutzwasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (3) Der Benutzungszwang besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage kann auf Antrag des Pflichtigen ganz oder zum Teil ausgesprochen werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung dem Pflichtigen aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Zweckverband zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Auflagen und Bedingungen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Fäkalienentsorgung und zur Benutzung der Grundstückskläreinrichtungen gemäß der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ (Fäkalienentsorgungssatzung).

§ 8 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben. Auf Antrag können mehrere Kanäle verlegt werden. Die Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlüsse bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Anlagenteile bestimmt der Zweckverband. Sie werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten. Die Kosten für den dem Zweckverband durch die Maßnahmen nach Satz 2 entstehenden Aufwand und für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch eine gesonderte Satzung erhoben.
- (3) Bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumsystem) wird die Lage, Führung und lichte Weite des Grundstücksanschlusses sowie die Lage der Grundstückspumpstation oder des Vakuumübergabeschachtes, die sich maximal 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden sollen, durch den Zweckverband unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Grundstückseigentümers bestimmt. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung der zur Förderung von Schmutzwasser dienenden Einrichtungen, deren Betrieb und Instandhaltung auf seinem Grundstück zu dulden. Die Einrichtungen und Leitungen gemäß § 2 Abs. 6 werden ohne besonderen Widmungsakt Teil der öffentlichen Einrichtung. Sie dürfen nicht überbaut werden. In Ausnahmefällen hat der Grundstückseigentümer den erforderlichen Stromanschluss für den Betrieb der Hebeanlage bzw. des Vakuumübergabeschachtes und der Steuer- sowie Überwachungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen wird dem Grundstückseigentümer eine Vergütung für den Energieverbrauch entsprechend der in die öffentliche Anlage eingeleiteten Abwassermenge in Abhängigkeit von der Pumpenleistung gewährt.
- (4) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen im Verbandsgebiet zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist dem Zweckverband im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (5) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten sowie zu ändern ist.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn der Zweckverband eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, so kann der Zweckverband auf Kosten des Grundstückseigentümers den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

- (9) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum letzten Kontrollschacht (einschließlich) an der Grundstücksgrenze vor der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Grundstückseigentümer diese Arbeiten auf seinem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze durch.
- (11) Für Anlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung auf dem anzuschließenden Grundstück gilt:
Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes ohne Anspruch einer Kostenerstattung freizulegen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung ist zur Nachprüfung dem Zweckverband anzuzeigen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (12) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 5, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer vom Zweckverband eine angemessene Frist unter Beachtung der Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband.

§ 9 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteile der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, binnen drei Monaten ab dem Anschlusstag an die öffentliche Anlage so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen (Grundstückskläreinrichtungen). Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Der Zweckverband behält sich die Überprüfung der Einhaltung der Festlegungen Absatz 1 vor.
- (3) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 10 Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage muss vom Zweckverband oder seinem Beauftragten abgenommen werden. Zur Abnahme ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten der Dichtheitsnachweis nach § 8a Abs. 1 vorzulegen. Die Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage ist erst nach förmlicher Abnahme durch den Zweckverband zulässig.
- (2) Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass das abzuleitende Schmutzwasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 11 Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster für Indirekteinleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Bei neuen Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind dem Zweckverband bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und die innerbetriebliche Abwassersituation aufzuzeigen. Auf Anforderungen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer Auskünfte z.B. über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, über die Mengen und Beschaffenheit der verwendeten Materialien und der hergestellten Produktgruppen oder erbrachten Dienstleistungen sowie den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung von Schmutzwasser zu erteilen. Zu diesem Zweck ist der vom Zweckverband vorgegebene Erhebungsbogen vom Grundstückseigentümer auszufüllen und dem Zweckverband zu übergeben.
- (3) Je nach Notwendigkeit erfolgt die Beprobung, welche vom Grundstückseigentümer zu veranlassen ist, mindestens einmal pro Jahr.
- (4) Die Messergebnisse sind dem Zweckverband jeweils unverzüglich mitzuteilen. Werden Vorbehandlungsanlagen vom Grundstückseigentümer betrieben, so ist ein Betriebstagebuch zu führen; auf Verlangen ist dem Zweckverband jederzeit Einsicht zu gewähren.
- (5) § 12 gilt entsprechend für die Überwachung aller mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so ist neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Grundstückseigentümer zu dieser Mitteilung

verpflichtet. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband und seinen Beauftragten alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal dem Zweckverband gegenüber unverzüglich unter Angabe des Datums und des Wasserzählerstandes schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserkanälen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstausicherungen sowie Schmutzwasserhebe- und -behandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Revisionsöffnungen und Schachtdeckel sind nicht zu verdecken. Den Mitarbeitern und Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dem Grundstücksanschluss, den Anlagen zur Sammlung, Ableitung, Vorbehandlung und Prüfung des Schmutzwassers sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12a Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Jegliche Eingriffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind unzulässig.

§ 13 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Schmutzwasserentsorgungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Schmutzwasserentsorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung
- schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe,
 - Niederschlagswasser oder mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbares oder ähnliches Abwasser oder
 - Drainagewasser, Quell- und Grundwasser oder sonstiges, vergleichbares Wasser
- in die Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen. Die Ersatzpflicht umfasst auch die erhöhte Abwasserabgabe sowie die Kosten der Erklärung der Abgabe, der fachbehördlichen Nachweise sowie der Kosten für die Prüfung der Anlagen und der Ermittlung der Einleitungsquellen schädlicher Abwässer, Niederschlags-, Drainage-, Quell-, Grund- und sonstiges vergleichbares Wasser.
- (5) Wer unbefugt die Schmutzwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (7) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 7 ff des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S.14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (8) Im Umfang seiner Haftung hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Schmutzwasserentsorgungsanlage zu leiten.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass Teile des

Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Zweckverband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichende bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Zweckverband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Zweckverband bereitgestellt.
- (3) Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.
- (4) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Zweckverband den Anschluss von 2 Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die berechtigten Wünsche des betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
- (5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Schmutzwasserentsorgungsanlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 16 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Zweckverbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 17 Beiträge, Gebühren und Kostenersatz

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen können Beiträge und für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen des Zweckverbandes erhoben. Die Kosten zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines weiteren Grundstücksanschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage werden durch den Zweckverband aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 18 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 18a Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) in der jeweils geltenden Fassung Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 19 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Pflichten nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Benachrichtigungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 8 Abs. 11, § 10 Abs. 3, § 11 oder § 12 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 bis 4 Stoffe oder Abwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist, oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß Anlage 1 überschreitet;
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 Abwasser verdünnt oder vermischt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 6 den für sein Grundstück erforderlichen Abscheider nicht betreibt oder das Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder das Abscheidegut an anderer Stelle dem Schmutzwassernetz zuführt;
 - d) entgegen § 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anschließt;
 - e) entgegen § 6 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet und dem Zweckverband überlässt;
 - f) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht die Herstellung der zur Förderung von Schmutzwasser dienenden Einrichtungen, deren Betrieb oder deren Instandhaltung auf seinem Grundstück duldet;
 - g) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 4 zur Förderung von Schmutzwasser dienende Einrichtungen überbaut;
 - h) entgegen § 8 Abs. 5 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält oder ändert;
 - i) entgegen § 8 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mit einer Grundstückskläranlage versieht;
 - j) entgegen § 8 Abs. 11 Rohrgräben vor der Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt, festgestellte Mängel nicht innerhalb der vom Zweckverband gesetzten Frist beseitigt oder Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung des Zweckverbandes in Betrieb nimmt;

- k) entgegen § 10 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung errichtet oder betreibt oder vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt;
 - l) entgegen § 10 Abs. 2 nicht nachweist, dass das abzuleitende Schmutzwasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann;
 - m) entgegen § 11 Abs. 3 die Beprobung nicht mindestens einmal pro Jahr veranlasst,
 - n) entgegen § 11 Abs. 4 das Betriebstagebuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig führt oder dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Einsicht in dieses gewährt;
 - o) entgegen § 12 Abs. 4 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zugänglich hält oder den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt gewährt;
 - p) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Druckleitungen oder Pumpanlagen überbaut;
 - q) entgegen § 4 Abs. 1 Schmutzwasser anders, als über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet;
 - r) entgegen § 4 Abs. 8 oder § 7 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;
 - s) entgegen § 8a seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder der vom Zweckverband nach § 8a Abs. 5 gesetzten Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung nicht auf Verlangen vorlegt oder
 - t) entgegen § 12a Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage betritt oder unbefugt Eingriffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Anlage 1 zu § 4 der Schmutzwasserentsorgungssatzung

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-VwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-VwV, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind.

	Grenzwert	Untersuchungsmethode
1. Allgemeine Parameter a) Temperatur b) pH-Wert c) absetzbare Stoffe Soweit eine Schlammabseitung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	35 °C 6,5-10,0 nicht begrenzt	
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) a) direkt abscheidbar b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen, gesamt:	100 mg/l 250 mg/l	DIN 38409 Teil 19 DIN 38409 Teil 17
3. Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar (DIN 1999 Teil 1 -6 beachten) b) gesamt c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist, gesamt:	50 mg/l 100 mg/l 20 mg/l	DIN 38409 Teil 19 DIN 38409 Teil 18 DIN 38409 Teil 18
4. Halogenisierte organische Verbindungen a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	1 mg/l 0,5 mg/l	
5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		DIN 38412 Teil 25
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) Antimon (Sb) Arsen (As) Barium (Ba)	0,5 mg/l 0,5 mg/l 5 mg/l	

14. Jahrgang		Storkow, den 12.12.2018	Nr. 3
Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom (Cr) Chrom-VI (Cr) Cobalt (Co) Kupfer (Cu) Nickel (Ni) Selen (Se) Silber (Ag) Quecksilber (Hg) Zinn (Sn) Zink (Zn) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		1 mg/l 0,5 mg/l 1 mg/l 0,2 mg/l 2 mg/l 1 mg/l 1 mg/l 2 mg/l 1 mg/l 0,1 mg/l 5 mg/l 5 mg/l keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und - reinigung auftreten	
7. Anorganische Stoffe (gelöst) a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N + NH₃-N) b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N O₂-N) c) Cyanid, gesamt (CN) d) Cyanid, leicht freisetzbar e) Sulfat (SO₄) f) Sulfid g) Fluorid (F)		100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l < 5000 EW 10 mg/l 20 mg/l 1 mg/l 600 mg/l 2 mg/l 50 mg/l	
h) Phosphatverbindungen		50 mg/l	
8. Weitere organische Stoffe a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Pheno- le (als C₆H₅OH) b) Farbstoffe		100 mg/l nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint	
9. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung" (G24)", 17. Lieferung; 1986		100 mg/l	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin

6. Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Schmutzwassergebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung vom **28.11.2018** die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsgebühr
- § 3 Berechnung und Höhe der Grundgebühr
- § 4 Berechnung und Höhe der Mengengebühr
- § 5 Starkverschmutzerzuschlag
- § 6 Gebührenpflichtiger
- § 7 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband “Scharmützelsee - Storkow/Mark” - im folgenden Zweckverband - betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserentsorgungssatzung zwei öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserentsorgung
 - zum einen im Ortsteil Wolzig der Gemeinde Heidesee,
 - zum anderen im übrigen Verbandsgebiet.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Städtische und Gemeindegrundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.
- (3) Wird entgegen § 1 Abs. 3 der Schmutzwasserentsorgungssatzung Niederschlagswasser oder mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbares oder ähnliches Abwasser in die Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes eingeleitet, so wird hierfür eine Entsorgungsgebühr erhoben. Diese Entsorgungsgebühr wird als Mengengebühr erhoben.
- (4) Wird entgegen § 1 Abs. 3 der Schmutzwasserentsorgungssatzung Drainagewasser, Quellwasser, Grundwasser oder sonstiges, vergleichbares Wasser in die Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes eingeleitet, so wird hierfür ebenfalls eine Entsorgungsgebühr erhoben. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über die Entsorgungsgebühr nach Abs. 3 entsprechend.

§ 2 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3 Berechnung und Höhe der Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr dient der anteiligen Deckung der Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen. Sie wird gestaffelt nach der Größe der verwendeten Wasserzähler.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

- a) für Grundstücke, für die ein Beitrag für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gem. der Schmutzwasserbeitragssatzung des Verbandes bestandskräftig festgesetzt und bezahlt wurde:

ab dem 01.01.2019 mit einer

Zählergröße alt: Q _n	Zählergröße neu: Q ₃	Grundgebühr in €/Tag für den OT Wolzig	Grundgebühr in €/Tag für das übrige Verbandsgebiet
bis 2,5	4	0,32	0,42
6	6,3 oder 10	0,77	1,01
10	16	1,28	1,68
15	25	1,92	2,52
25	40	3,20	4,20
40	63	5,12	6,72
60	100	7,68	10,08

- b) für Grundstücke, für die ein Beitrag für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gem. der Schmutzwasserbeitragssatzung des Verbandes nicht bestandskräftig festgesetzt und/oder nicht bezahlt wurde:

ab dem 01.01.2019 mit einer

Zählergröße alt: Q _n	Zählergröße neu: Q ₃	Grundgebühr in €/Tag für den OT Wolzig	Grundgebühr in €/Tag für das übrige Verbandsgebiet
bis 2,5	4	0,45	0,42
6	6,3 oder 10	1,08	1,01
10	16	1,80	1,68
15	25	2,70	2,52
25	40	4,50	4,20
40	63	7,20	6,72
60	100	10,80	10,08

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die notwendige Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit dem Dauerdurchfluss $Q_3 = 4$ angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird der Dauerdurchfluss nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und dem typischerweise verwendeten Dauerdurchfluss bestimmt.

§ 4 Berechnung und Höhe der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung i. S. d. § 1 Abs. 2 wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die den öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6
- a) bei öffentlicher Wasserversorgung die durch den Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) bei nichtöffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen die diesen entnommenen Wassermengen, wenn sie nach Gebrauch in die öffentlichen zentrale Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden,
 - c) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es nach Gebrauch in die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Die Wassermenge nach den Buchstaben b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und vom Zweckverband anerkannten Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, nachzuweisen. Der Wasserzähler ist entsprechend der eichrechtlichen Vorschriften 6 Jahre nach dessen Einbau auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu wechseln. Die Wechselung erfolgt ausschließlich durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten. Der Gebührenpflichtige und die das Grundstück tatsächlich Nutzenden (Mieter, Pächter) haben die Wechselung des Wasserzählers entsprechend den eichrechtlichen Vorschriften zuzulassen und den Beauftragten des Zweckverbandes zum Zwecke der Wechselung des Wasserzählers den ungehinderten Zutritt und Zugang zum Wasserzähler des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.
- (3) Die so errechnete Schmutzwassermenge wird auf Antrag um die Wassermenge gemindert, die nachweislich von dem Grundstück der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen nicht zugeführt wurde.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgeblich ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nach Absatz 3 und 4 sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wechselung der Wasserzähler für die Zurückhaltung von Wassermengen (Gartenzähler) bleibt ausschließlich dem Zweckverband oder dessen Beauftragten vorbehalten.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung beträgt ab dem 01.01.2019 je m³:
- a) für den OT Wolzig:
- aa) für Grundstücke, für die ein Schmutzwasserbeitrag gem. der Schmutzwasserbeitragssatzung des Verbandes festgesetzt und bezahlt wurde, 2,10 €/m³
- bb) für Grundstücke, für die ein Schmutzwasserbeitrag gem. der Schmutzwasserbeitragssatzung des Verbandes nicht festgesetzt oder nicht bezahlt wurde, 3,26 €/m³
- b) für das übrige Verbandsgebiet:
- aa) für Grundstücke, für die ein Schmutzwasserbeitrag gem. der Schmutzwasserbeitragssatzung des Verbandes festgesetzt und bezahlt wurde, 2,72 €/m³
- bb) für Grundstücke, für die ein Schmutzwasserbeitrag gem. der Schmutzwasserbeitragssatzung des Verbandes nicht festgesetzt oder nicht bezahlt wurde, 3,29 €/m³.
- (8) Maßstab zur Berechnung der Mengengebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser gem. § 1 Abs. 3 ist das von den überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage abfließende Niederschlagswasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser erhoben. Die Niederschlagswassermenge wird berechnet aus dem Abflussbeiwert, der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagswassermenge und der Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.
- a) Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und beträgt:

Oberfläche	Abflussbeiwert
Metall	1
Glas	1
Fliesen	1
Dachpappe	0,9
Asphalt, fugenloser Beton	0,9
Pflaster mit dichten Fugen	0,75
Kiesdach	0,7
fester Kiesbelag	0,6
Pflaster mit offenen Fugen	0,5
Böschung, toniger Boden	0,5
Gründach, Schichtenaufbau < 10cm	0,5
Böschung, lehmiger Sandboden	0,4
Böschung, Kies- und Sandboden	0,3
Gründach, Schichtenaufbau ≥ 10cm	0,3
lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
Verbundsteine mit Fugen	0,25
Wiesen und Gärten, steiles Gelände	0,2
Rasengittersteine	0,15
Wiesen und Gärten, flaches Gelände	0,1

b) Das langjährige Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes beträgt 0,52 m³ pro m² und Jahr.

c) Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m² angegeben. Wirkt der Grundstückseigentümer an der Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksfläche nicht mit, so kann der Zweckverband die Fläche schätzen.

- (9) Die Mengengebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Quell- und Grundwasser oder sonstigem Wasser wird nach der Wassermenge berechnet, die den öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter dieses Wassers. Als Menge gilt die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Hat der Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Zweckverband unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	(mg/l O ₂)
BSB ₅	(mg/l O ₂)
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung. Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet. Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00
4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O ₂
BSB ₅	350 mg/l O ₂
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P

Bei einer einmaligen Überschreitung der Konzentrationswerte nach Satz 2 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann der Zweckverband von der Erhebung einer erhöhten Schmutzwassergebühr absehen, wenn der Schmutzwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

- (3) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu der Mengengebühr nach § 4 Abs. 7 Zuschläge erhoben, wenn die Überschreitung eines der in Abs. 2 Satz 2 genannten Konzentrationswerte mindestens 20 % beträgt:

Überschreitung des Konzentrationswertes von mindestens:	Erhöhung für den OT Wolzig in €/m³	Erhöhung für das übrige Verbandsgebiet
20 %	0,02	0,03
30 %	0,04	0,05
40 %	0,06	0,08
50 %	0,08	0,10
60 %	0,09	0,13
70 %	0,11	0,15
80 %	0,13	0,18
90 %	0,15	0,20
100 %	0,17	0,23

- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, bei Anfall von Schmutzwasser, das nach Art, Menge, zeitlichem Anfall und seinen sonstigen Einleitungsanforderungen besondere Anlagen und Aufwendungen des Zweckverbandes erfordert, Sondervereinbarungen im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer über die Höhe und die Abgeltung des daraus sich ergebenden Mehraufwandes abzuschließen.
- (5) Besteht Anlass für die Annahme, dass das eingeleitete Schmutzwasser von häuslichem Schmutzwasser abweicht, so veranlasst der Zweckverband Proben über zwei Monate jeweils einmal wöchentlich. Erbringen die Messungen den Nachweis eines höheren Verschmutzungsfaktors als bis dahin zu grunde gelegt, so trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.
- (7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen. Sind mehrere Teilströme mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilströme nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Inanspruchnahme der Einrichtungen ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen einer Weisung des Zweckverbandes sowie entgegen der Satzungsregelungen des Zweckverbandes erfolgt.
- (3) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom

Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen von dem Grundstück Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser gem. § 1 Abs. 3 und 4 zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser gem. § 1 Abs. 3 und 4 von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Gebührenjahres fällig. Entspricht der Tag der Fälligkeit einem Sonntag, einem staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid oder im Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- (6) Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis der neue Bescheid bekannt gegeben wird. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresschmutzwassermenge geändert werden.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 5 die Wechselung des Wasserzählers nicht zulässt oder den Beauftragten des Zweckverbandes nicht den ungehinderten Zutritt und Zugang zum Wasserzähler gewährt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen;
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - e) entgegen § 10 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - f) entgegen § 10 Satz 2 oder 3 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der

Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 KommRRefG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow, den 29.11.2018

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

**7. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- Kostenersatzsatzung Trinkwasser -**

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“
– Kostenersatzsatzung Trinkwasser –**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22] S. 25), den §§ 1, 2, 10,12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.8]), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **28.11.2018** folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entstehung und Umfang der Kostenersatzpflicht
- § 3 Höhe des Kostenersatzes
- § 4 Vorausleistungen
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Kostenersatzpflichtiger
- § 7 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee – Storkow/Mark“, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, errichtet und unterhält Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die Grundstücke in den Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen. Er betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz (Kostenerstattung) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sowie für die Aufwendungen für die Abnahme der Grundstücksanschlüsse auf den Grundstücken im Sinne seiner Wasserversorgungssatzung von den Kostenersatzpflichtigen gem. § 6. Im Fall der Herstellung eines Grundstücksanschlusses gilt der Kostenersatz jedoch nicht für dessen erstmalige Herstellung, da diese Kosten bereits im Anschlussbeitrag nach Maßgabe der Trinkwasserbeitragssatzung des Zweckverbandes enthalten sind. Der Anwendungsbereich der Kostenersatzsatzung Trinkwasser erstreckt sich dann auf die Herstellung weiterer Anschlüsse.
- (3) Soweit sich die Situation des Grundstückes nach dem Zeitpunkt der ersten Anschlussmöglichkeit an die zentrale Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes (etwa durch Grundstücksteilung oder -hinzunahme) ändert, kann nicht die Herstellung weiterer erster kostenfreier Grundstücksanschlüsse i.S.d. Abs. 2 Satz 2 verlangt werden. Maßgeblich für die Frage der Kostenfreiheit i.S.d. Abs. 2 Satz 2 ist die Grundstückssituation, wie sie im Zeitpunkt der ersten Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bestanden hat.
- (4) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.
- (5) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der Grundstücksanschluss gem. § 2 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung.

§ 2 Entstehung und Umfang der Kostenersatzpflicht

- (1) Der Kostenersatz ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt oder ein Grundstücksanschluss erneuert, verändert oder beseitigt wurde.
- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses und dessen Abnahme berechnen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme. Der Zweckverband kann sich für die Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen.

§ 4 Vorausleistungen

- (1) Der Zweckverband kann Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Kostenersatzes von dem Kostenersatzpflichtigen nach § 6 dieser Satzung verlangen, sobald mit der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistungen werden beim Wechsel des Eigentums oder des Erbbau- oder des Nutzungsrechtes nicht erstattet, sondern später auf den Kostenersatz angerechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht Kostenersatzpflichtiger wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid (Kostenersatzbescheid) festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

§ 6 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenpflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Kostenersatzpflichtigen und Ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband von den Kostenersatzpflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, haften die Kostenersatzpflichtigen als Gesamtschuldner.
- (2) Sind auf dem Grundstück besondere Gegebenheiten vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige diese unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung,
 - a) der Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 oder § 6 Abs. 3 Satz 4 nicht, nicht formgerecht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Betreten oder Befahren seines Grundstücks oder die erforderliche Unterstützung nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständiger Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg findet Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin

8. Trinkwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
--

Trinkwasserbeitragssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22] S. 25), den §§ 1, 2, 8, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8]), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **28.11.2018** folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragspflichtiger
- § 6 Vorausleistungen
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Ablösung
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, im folgenden Zweckverband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den jeweils geltenden Fassungen. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge).
- (2) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Verbandsgebiet Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben. Der Beitrag umfasst ebenfalls die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses gem. § 2 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung. Der Ersatz der Kosten für die Herstellung eines weiteren Grundstücksanschlusses sowie die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sowie für die Aufwendungen für die Abnahme der Grundstücksanschlüsse auf den Grundstücken werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung im Wege des Kostenersatzes von den Pflichtigen erhoben.
- (3) Sollte sich die Grundstückssituation nach dem Zeitpunkt der ersten Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes ändern, kann nicht die Herstellung eines weiteren ersten kostenfreien Grundstücksanschlusses i.S.d. Abs. 2 Satz 3 verlangt

werden. In diesem Fall wird für den weiteren Grundstücksanschluss Kostenersatz nach Maßgabe der Satzung im Sinne des Abs. 2 Satz 4 erhoben.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können
 - oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen
 - oder
 - c) die tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden, auch soweit es sich um Grundstücke im Außenbereich handelt.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz ermittelt.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder VEP in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan/VEP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder VEP, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Versorgungsleitungsgrundstück (Grundstück in dem der Versorgungsleitung verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Versorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - bb) und die nicht an ein Versorgungsleitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Versorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, 50 % der nach den Buchstaben a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird. Dieser ist im Bescheid durch Beifügung eines maßstabsgerechten Lageplanes auszuweisen.
- (3) Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100%,
- b) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: je weitere 60%.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht:

aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen

anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens jedoch 1 Vollgeschoss,

cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens jedoch 1 Vollgeschoss,

dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

ee) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl bestimmt ist:

- aa) bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils I (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
- (5) Grundstücke, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung hinsichtlich der lichten Höhe der Räume einem Vollgeschoss entspricht, werden in gleicher Weise wie Grundstücke mit normgerechten Vollgeschossen veranlagt.
 - (6) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
 - (7) Der Beitragssatz beträgt ab Inkrafttreten dieser Satzung 0,55 €/m² der beitragspflichtigen Grundstücksfläche. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage ermöglicht; in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks. Wenn der nach Satz 1 maßgebliche Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung nach der Regelung des § 13 liegt, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch für Grundstücke, die an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur,

wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.
- (4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 v.H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beträge sind drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag ist nach Maßgabe des in § 3 Abs. 1 bis 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 3 Abs. 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere

auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband von den Pflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Anschlussbeiträge nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 dem Zweckverband oder dessen Beauftragten eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht oder nicht vollständig ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet;
 - d) entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;

- e) entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

9. Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Wassergebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee–Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **28.11.2018** folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld.
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee - Storkow/Mark“, im Folgenden nur Zweckverband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den jeweils gültigen Fassungen.

- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für diejenigen Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus ihr Wasser entnehmen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird als Verbrauchsgebühr (Nr.1) und als Grundgebühr (Nr.2) erhoben.

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der durch einen geeichten, zugelassenen und abgenommenen Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt und beträgt

- a) für Grundstücke, für die ein Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgung gem. der Trinkwasserbeitragssatzung des Verbandes festgesetzt und bezahlt wurde:

1,0058 €/m³ brutto (0,94 €/m³ netto)

- b) für Grundstücke, für die ein Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgung gem. der Trinkwasserbeitragssatzung des Verbandes nicht festgesetzt oder nicht bezahlt wurde:

1,2626 €/m³ brutto (1,18 €/m³ netto).

2. Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Gemäß der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID) 2004/22/EG wird neben der bisherigen Bezeichnung der Nenndurchflussgröße (Q_n) die Bezeichnung der Dauerdurchflussgröße (Q₃) eingeführt und wie folgt erhoben:

- a) für Grundstücke, für die ein Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgung gem. der Trinkwasserbeitragssatzung des Verbandes bestandskräftig festgesetzt und bezahlt wurde:

mit einer

Zählergröße alt: Q_n	Zählergröße neu: Q_3	Grundgebühr in €/Tag (brutto)	Grundgebühr in €/Tag (netto)
bis 2,5	4	0,2247	0,21
6	6,3 oder 10	0,535	0,50
10	16	0,8988	0,84
15	25	1,3482	1,26
25	40	2,247	2,10
40	63	3,5952	3,36
60	100	5,3928	5,04

- b) für Grundstücke, für die ein Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgung gem. der Trinkwasserbeitragssatzung des Verbandes nicht bestandskräftig festgesetzt und/oder nicht bezahlt wurde:

mit einer

Zählergröße alt: Q_n	Zählergröße neu: Q_3	Grundgebühr in €/Tag (brutto)	Grundgebühr in €/Tag (netto)
bis 2,5	4	0,2996	0,28
6	6,3 oder 10	0,7169	0,67
10	16	1,1984	1,12
15	25	1,7976	1,68
25	40	2,996	2,80
40	63	4,7936	4,48
60	100	7,1904	6,72

- (2) Sofern die Wasserentnahme mittels eines Standrohrwasserzählers des Zweckverbandes erfolgt, so wird neben der Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,8239 €/Tag brutto (0,77 €/Tag netto) erhoben.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt.
- (4) Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird z.B. für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit dem Zählerdauerdurchfluss $Q_3 = 4$ angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird der Dauerdurchfluss (Nenndurchfluss) nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Dauerdurchfluss bestimmt.

- (5) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gem. Abs. 1 berechnet. Im Verbandsgebiet des WAS verwendete Standrohre dürfen nur vom WAS ausgeliehen werden.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Inanspruchnahme der Anlage ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen einer Weisung des Zweckverbandes sowie entgegen der Satzungsregelungen des Zweckverbandes erfolgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich durch den bisherigen Pflichtigen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.
- (5) Im Falle des § 3 Abs. 5 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus dieser Wasser bezieht.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder wenn die Zuführung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die zu leistenden 10 Vorauszahlungen werden am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Gebührenjahres fällig. Entspricht der Tag der Fälligkeit einem Sonntag, einem staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid oder im Vorausleistungsbescheid festgesetzt.
- (3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so schätzt der Zweckverband die voraussichtliche Jahreswassermenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers und setzt die Vorauszahlungen entsprechen dieser Schätzung fest.
- (4) Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Abgabepflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband

schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Storkow (Mark), den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 KommRRefG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

**10. Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- Wasserversorgungssatzung -**

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- Wasserversorgungssatzung -**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.22), der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.25) den §§ 1, 2, 6, 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 9 Art des Anschlusses
- § 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses
- § 11 Technische Anschlussbedingungen
- § 12 Wasserlieferung
- § 13 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten
- § 14 Wassermessung
- § 15 Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht
- § 16 Abmeldung des Wasserbezuges
- § 17 Einstellung der Wasserlieferung
- § 18 Haftung
- § 19 Private Anschlussleitungen
- § 20 Beiträge, Gebühren und Kostenersatz
- § 21 Datenverarbeitung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, im folgenden Zweckverband genannt, errichtet und unterhält Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die Grundstücke der Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen. Er betreibt die Wasserversorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner Wasserversorgungspflicht.

(2) Der Zweckverband kann die Versorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen oder sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff)

(2) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG.

(3) Die Anschlussleitung bildet die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Verbrauchsleitung des Grundstücks. Sie umfasst den Abzweig an der öffentlichen Versorgungsleitung und die Wasserleitung bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze gemäß Abs. 5.

(4) Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung des Wassers) im Grundstück des Anschlussnehmers. Dazu gehören auch Rückflussverhinderer sowie das 2. Ventil hinter dem Wasserzähler mit Entleerungsvorrichtung.

(5) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet an der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer. Soweit sich die Hauptabsperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer befindet, endet die Öffentlichkeit der Anlagen hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Grundstückseigentümern hintereinanderliegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der öffentlichen Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, an der nächstgelegenen Grundstücksgrenze.

(6) Wasserzähleranlagen bestehen aus dem 1. Ventil vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung einschließlich der Verschraubungen und dem Wasserzähler.

(7) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Anschlussleitung und umfasst den Abzweig an der öffentlichen Versorgungsleitung und die Wasserleitung bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser aus dieser Anlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Darüber hinaus kann nach Maßgabe des Satzes 1 die Belieferung mit Trinkwasser jeder das Grundstück tatsächlich Nutzende verlangen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen sind. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen des Zweckverbandes hierfür Sicherheit leistet.

§ 5 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder die dauerhafte Anschlussmöglichkeit in anderer Weise gegeben ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würden.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 7 Benutzungszwang

Die Benutzungsberechtigten nach § 3 dieser Satzung sind verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zu decken.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer oder der das Grundstück tatsächlich Nutzende auf Antrag befreit, wenn und soweit diese Verpflichtung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würden.

(2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer bzw. dem das Grundstück tatsächlich Nutzenden darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Die Teilbefreiung ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung von der Benutzungspflicht ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 9 Art des Anschlusses

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der öffentlichen Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Zweckverband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.

(2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zu Gunsten des Zweckverbandes auf Kosten der Anschlussinhaber eingetragen werden.

§ 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragter schließt die Verbrauchsleitung an die Anschlussleitung nach erfolgtem Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit durch das zugelassene Installationsunternehmen an und setzt sie in Betrieb.

(2) Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Zweckverband; begründete Wünsche des Eigentümers können berücksichtigt werden.

(3) Am Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück ist eine Hauptabsperrvorrichtung vorzusehen.

(4) Die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage werden ausschließlich durch den Zweckverband oder seine Beauftragten hergestellt und unterhalten. Anschlussleitung, Wasserzähleranlage und Hauptabsperrvorrichtung bleiben Eigentum des Zweckverbandes. Die Benutzungsberechtigten nach § 3 dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage vornehmen oder von Dritten dulden. Sie müssen sie vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützen und zugänglich halten.

(5) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab (am Ende der Anschlussleitung), mit Ausnahme der

Wasserzähleranlage, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Verbrauchsleitungen dürfen außer durch den Zweckverband nur durch einen Vertragsinstallateur (ein Verzeichnis dieser Installateure liegt beim Zweckverband vor) unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1988, und den zusätzlichen Vorschriften des Zweckverbandes ausgeführt und unterhalten werden. Die bei der Herstellung des Trinkwasseranschlusses notwendigen Spülungen der Leitungen sind vorher mit dem Zweckverband abzustimmen und die dafür aus der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge ist mittels Wasserzähler zu messen. Der Zweckverband kann jederzeit Auskunft über den Zustand der Wasserinstallation verlangen und hat das Recht, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

(6) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen der öffentlichen Versorgungsleitungen obliegen dem Zweckverband.

(7) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Führung der Wasserleitungen und Armaturen ist dem Zweckverband im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(8) Die Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(9) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bestehende Eigengewinnungsanlagen sind unverzüglich so herzurichten, dass Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind.

§ 11 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, Wasserleitungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der bisherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 12 Wasserlieferung

(1) Das Wasser wird nur für eigene Zwecke der Benutzungsberechtigten nach § 3, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken.

(3) Der Zweckverband liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem jeweiligen Versorgungsgebiet üblich sind.

(4) Bei nicht kurzfristigen Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird der Zweckverband den oder die Grundstückseigentümer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.

§ 13 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

(1) Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist nur durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre des Zweckverbandes zulässig, die von diesem an die Bedarfsträger durch Nutzungsvertrag zusammen mit Bedienungshinweisen übergeben werden. Die Entnahmestellen werden vom Zweckverband festgelegt.

(2) Die Bedarfsträger sind während der Nutzungszeit dem Zweckverband für Beschädigungen oder Verlust der Standrohre verantwortlich.

§ 14 Wassermessung

(1) Der Zweckverband stellt die auf den Grundstücken verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der Zweckverband stellt die Wasserzähleranlagen auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler. Abweichungen hiervon können auf Antrag des Eigentümers berücksichtigt werden.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbrauchserfassung die Wasserzähleranlage mit Plomben zu versehen.

(4) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Verbrauchsleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wasserzähleranlage vorhanden ist.

(5) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.

(6) Die Wasserzähleranlage ist entsprechend der eichrechtlichen Vorschriften 6 Jahre nach dessen Einbau zu wechseln. Die Wechselung erfolgt ausschließlich durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten. Die Benutzungsberechtigten nach § 3 dieser Satzung haben die Wechselung des Wasserzählers entsprechend der eichrechtlichen Vorschriften zuzulassen und den Beauftragten des Zweckverbandes zum Zwecke der Wechselung des Wasserzählers den ungehinderten Zutritt und Zugang zur Wasserzähleranlage des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.

§ 15 Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen, Auskunftspflicht und Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder an-zuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Wasserversorgung dieses Grundstücks dient.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(6) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Kontrolle der Verbrauchsleitungen und zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Räumen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

(7) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind verpflichtet, alle für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauchs und die Errechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere auch den Zeitpunkt des Wechsels der Wassernutzung von Bauwasser zu Trinkwasser bekannt zu geben.

(8) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z. B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität)

oder

- b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(9) Die in den Abs. 6 bis 8 genannten Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die das Grundstück tatsächlich Nutzenden i. S. d. § 3.

§ 16 Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Beim Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Zweckverband unter Angabe des Datums des Wechsels und des Wasserzählerstandes abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(2) Will ein Grundstückseigentümer den Wasserbezug aus anderen Gründen dauerhaft einstellen, so hat er dies persönlich oder schriftlich rechtzeitig vor der Einstellung unter Angabe der Gründe dem Zweckverband mitzuteilen.

§17 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband kann die Wasserlieferung für ein oder mehrere Grundstücke einstellen, wenn der Benutzungsberechtigte nach § 3 den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlage abzuwenden,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern

oder

- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann der Zweckverband die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einstellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen. Die für die Einstellung der Versorgung aufgewendeten Kosten hat der Schuldner zu tragen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Die Wiederaufnahme der vom Zweckverband eingestellten Wasserversorgung erfolgt kostenpflichtig.

§ 18 Haftung

(1) Kann der Zweckverband die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höhere Gewalt, Hochwasser, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen, Streik oder wegen behördlichen Anordnungen nicht durchführen, hat der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellte natürliche und juristische Person vorbehaltlich des Absatz 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage des Anschlussnehmers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

Der § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet dem Zweckverband gegenüber auch für das Abhandenkommen und die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Messeinrichtung. Der Anschlussnehmer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung oder der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen sonstige Verpflichtungen nach dieser Satzung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet auch für alle Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.

(4) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

(5) Die Regelung des Abs. 2 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM für die Zeit bis zum 31.12.2001 und unter 20,00 € ab dem 01.01.2002.

(7) Ist der Benutzungsberechtigte nach § 3 berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(8) Leitet der Benutzungsberechtigte nach § 3 das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 4 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(9) Der Benutzungsberechtigte nach § 3 hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(10) Schadensersatzansprüche der in diesem Paragraphen bezeichneten Art verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners erlangt hat bzw. die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 19 Private Anschlussleitungen

Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung; so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

§ 20 Beiträge, Gebühren und Kostenersatz

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen können Beiträge und für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen des Zweckverbandes erhoben. Die Kosten zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines weiteren Grundstücksanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden durch den Zweckverband aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 21 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Pflichten nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
2. entgegen § 7 nicht den gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt;
3. entgegen § 10 Abs. 1 die Verbrauchsleitung nicht durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten an die Anschlussleitung anschließen und in Betrieb setzen lässt oder sie ohne Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit in Betrieb nimmt;

4. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 3 Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Wasserzähleranlage vornimmt oder von Dritten duldet;
5. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 4 die Anschlussleitungen oder die Wasserzähleranlage nicht vor Beschädigungen oder Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützt oder sie nicht zugänglich hält
6. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 ohne vorherige Abstimmung mit dem Zweckverband für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses Wasser aus der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage zur Spülung der Leitung unverzählert verwendet
7. entgegen § 10 Abs. 5 die Auskunft über den Zustand der Wasserinstallation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
8. entgegen § 10 Abs. 8 Wasserversorgungsanlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt;
9. entgegen § 10 Abs. 9 Satz 1 dem Zweckverband vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht;
10. entgegen § 10 Abs. 9 Satz 2 und 3 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind;
11. entgegen § 12 Abs. 1 Wasser ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes an Dritte weiterleitet;
12. entgegen § 13 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre des Zweckverbandes oder nicht an vom Zweckverband festgelegten Entnahmestellen entnimmt;
13. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 die Wechselung des Wasserzählers nicht zulässt oder den Beauftragten des Zweckverbandes nicht den ungehinderten Zutritt und Zugang zur Wasserzähleranlage gewährt;
14. entgegen § 15 Abs. 1 das Anbringen und Verlegen von Leitungen nicht duldet;
15. entgegen § 15 Abs. 6 und 9 den Beauftragten des Zweckverbandes zur Kontrolle der Verbrauchsleitungen und zum Ablesen der Wasserzähler nicht ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Räumen gewährt;
16. entgegen § 15 Abs. 7 und 9 für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauchs oder die Errechnung der Beiträge und Gebühren erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
17. entgegen § 15 Abs. 8 und 9 den Zweckverband nicht unverzüglich benachrichtigt,
wenn
 - a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können oder
 - b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen

18. eine Meldung nach § 16 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

19. entgegen § 16 Abs. 2 die Einstellung des Wasserbezugs nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 6 und Nr. 16 mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

Siegel

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow, den 29.11.2018

Siegel

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

11. Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verwaltungsgebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 [Nr. 22, S. 25]) sowie den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **28.11.2018** folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenbefreiung
- § 4 Auslagen
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 Gebührensschuldner
- § 7 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 8 Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschild
- § 9 Beitreibung
- § 10 Umsatzsteuer
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage - Kostentarif

§ 1 Allgemeines

- (1) Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung, Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung erhoben werden. Sie werden nur erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

- (2) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, erhebt Verwaltungsgebühren für die in der Anlage genannten Leistungen.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Höhe der Gebühr ist in der Anlage festgesetzt. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen mehrere Gebühren nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor seiner Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (4) Vor Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Verwaltungsleistung ist der Antragsteller in der Regel auf die Gebührenhöhe entsprechend der Tariftabelle in der Anlage hinzuweisen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenbefreit sind:
 - 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 - 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag hin abgesehen oder eine Gebühren- sowie Auslagenermäßigung gewährt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung von der Gebühr kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
1. im Einzelfall besonders hohe Kosten (über 10 EUR) für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik sowie Zustellungs- und Portokosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem Zweckverband berechnet werden,
 7. Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.
- (2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Im Falle eines Widerspruches ist derjenige Gebührenschuldner, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Eingang des Antrages beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 4 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den Zweckverband.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto des Zweckverbandes vorzunehmen. Der Gebührenschuldner hat bei der Barzahlung einen Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dem Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist – soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht im Trinkwasserbereich unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ zu errichten.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ANLAGE – Kostentarif

lfd. Nr.	gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit / Gebühreneinheit	Gebühren
1	<u>Stellungnahmen/schriftliche Auskünfte</u>	
1.1	Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungs- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlagen Stellungnahme zur Erschließung	13,50 €
1.2	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen	
1.3	Leitungsauskünfte	13,50 €
1.4	Erteilen einer Schachtgenehmigung	
1.4.1	ohne örtliche Einweisung	13,50 €
	mit örtlicher Einweisung	27,00 €
	<u>zuzüglich</u> je gefahrenen km	0,30 €
1.5	sonstige Stellungnahmen/Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist je angefangene halbe Stunde benötigter Zeitaufwand	13,50 €
2	<u>Genehmigungen/Verfügungen auf der Grundlage der geltenden Satzungen</u>	
2.1	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage/ zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage	20,25 €
2.2	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage	54,00 €
2.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
2.3.1	Erteilen einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgung	20,25 €
2.3.2	Verlängerung einer befristeten Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	13,50 €

14. Jahrgang	Storkow, den 12.12.2018	Nr. 3
2.4	Genehmigungen zum Einbau von Gartenwasserzählern/sonstiger Unterzähler	13,50 €
2.5	Genehmigung zur Erneuerung/Umlegung der Verbrauchsleitung oder zur Umlegung der Wasserzähleranlage	13,50 €
2.6	Genehmigung zur Wiedereröffnung der Anschluss- und Verbrauchsleitung für die öffentliche Wasserversorgung	15,75 €
2.7	sonstige Genehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist je angefangene halbe Stunde benötigter Zeitaufwand	13,50 €
3	<u>Abnahmen</u>	
3.1	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	40,35 €
3.2	Abnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers je Abnahme eines Zählers bei gleichzeitiger Abnahme eines zweiten und jedes weiteren Wasserzählers je weiterer Wasserzähler zusätzlich	28,25 € 6,50 €
3.3	Abnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers bei gleichzeitiger turnusmäßiger Wechslung des Hauptzählers bzw. Durchführung anderer separat in Rechnung zu stellender Leistungen je Abnahme eines Zählers bei gleichzeitiger Abnahme eines zweiten und jedes weiteren Wasserzählers je weiterer Wasserzähler zusätzlich	7,85 € 6,50 €
4	<u>Kopien, Fertigung von Schriftstücken</u>	
4.1	Kopien je Seite DIN A4	0,16 €
	je Seite DIN A3	0,17 €

14. Jahrgang		Storkow, den 12.12.2018	Nr. 3
4.2	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen je angefangene halbe Stunde benötigter Zeitaufwand		13,50 €
5	<u>Sonstiges</u>		
5.1	Gewährung von Akteneinsicht mit Ausnahme der Kommunalerhebungsverfahren bis 1 Stunde, pauschal		40,50 €
	für jede weitere angefangene halbe Stunde		13,50 €
5.2	Versenden von Verfahrensakten, pauschal		15,75 €
5.3	vom Grundstückseigentümer/Nutzer zu vertretende Anfahrt		
	je gefahrenen km		0,30 €
	<u>zuzüglich</u> je angefangene halbe Stunde		13,50 €
5.4	Kautions für Ausleihe Standrohr		250,00 €

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 KommRRefG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

**12. Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ über die Erhebung und Verarbeitung von Daten
- Datenschutzsatzung -**

**Satzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
über die Erhebung und Verarbeitung von Daten**

– Datenschutzsatzung (DSS) –

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) und Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ auf ihrer Sitzung am **28.11.2018** die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungsgegenstand
- § 2 Erhebung und Verarbeitung von Daten
- § 3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten
- § 4 Weitergabe von Daten, Auftragsdatenverarbeitung
- § 5 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall
- § 6 Auskunft
- § 7 Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung
- § 8 Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- § 9 Speicherfristen
- § 10 Löschung personenbezogener Daten
- § 11 Datengeheimnis
- § 12 Verantwortlicher
- § 13 Datenschutzbeauftragter
- § 14 Aufsichtsbehörde
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1
Satzungsgegenstand**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (im Folgenden: WAS), regelt mit dieser Satzung die aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung erforderlichen Fragen des Datenschutzes.

§ 2

Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Soweit es für die Aufgabendurchführung und -erfüllung des WAS erforderlich ist, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Entgelten und Abgaben sowie dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, erhebt und verarbeitet der WAS Daten, insbesondere Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen (Betroffene) beziehen Beispiele von Daten, Art. 14 lit. d) (personenbezogene Daten). Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Gewinnung von Vergleichswerten zulässig. Die zur Aufgabenerfüllung des WAS erforderlichen Daten werden von diesem oder seinen Beauftragten beim Betroffenen selbst oder bei Dritten erhoben werden. Als Dritter kommt jede Person oder Stelle in Betracht, die Auskunft über die erforderlichen Daten geben kann. Insbesondere Daten zur Verbrauchserfassung sowie Abrechnungsdaten können durch Fernmesssysteme erhoben werden.
- (2) Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG aufgrund öffentlichen Interesses und in Ausübung hoheitlicher Gewalt zur Erfüllung der in die Zuständigkeit des WAS liegenden Aufgaben. Soweit die Betroffenen und Dritte personenbezogene Daten aufgrund eines Gesetzes bereitstellen, ist die Verarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) zulässig.

§ 3

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO zählen, werden nicht verarbeitet. Gelangt der Zweckverband in den Besitz von Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, wird er diese unverzüglich löschen.

§ 4

Weitergabe von Daten, Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Der WAS ist berechtigt, von ihm erhobene und verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen weiterzugeben, wenn dies für seine Aufgabenerfüllung erforderlich oder er sonst hierzu verpflichtet ist.
- (2) Der WAS kann die ihm vorliegenden Daten insbesondere zur Weiterverarbeitung an von ihm bestimmte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) weiterleiten. Der Auftragsverarbeiter hat alle relevanten Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten einzuhalten, insbesondere ist er zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den WAS an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von gesetzlich geregelten Vollstreckungsmaßnahmen, nicht beabsichtigt.

§ 5

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

- (1) Der WAS ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Abrechnungen sowie die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen in den Abgabenbescheiden.

Hierzu darf der WAS von ihm erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen.

- (2) Der WAS wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht.
- (3) Ein über die Erstellung von Abrechnungen, die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

§ 6

Auskunft

Der Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten ihn betreffend vom WAS verarbeitet werden. Die Auskunft wird - vorbehaltlich der Einschränkungen des § 11 Abs. 1 BbgDSG- vom WAS oder dessen Beauftragten erteilt. Die Auskunft kann auch durch Akteneinsicht gewährt werden.

§ 7

Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Der Betroffene hat das Recht, vom WAS die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unzutreffend oder unvollständig sind. Zur Berichtigung hat der Betroffene, soweit erforderlich, geeignete Nachweise über seine Identität sowie über die korrekten Daten zu erbringen. Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Identität des Betroffenen oder der Unrichtigkeit der Daten, ist der WAS zur Berichtigung nicht verpflichtet. Die Berichtigung von Daten darf unterbleiben, wenn diese unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Aufgabendurchführung oder -erfüllung des Zweckverbandes nicht ankommt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- (2) Legt der Betroffene nachprüfbar dar, dass die ihn betreffenden Daten unrichtig sind, kann er die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Ist die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen diese personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung aus wichtigem öffentlichen Interesse erforderlich ist oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs dient, insbesondere bei laufenden Rechtsstreiten oder bei Rechtsbehelfsverfahren bis zum Erreichen der Bestands- oder Rechtskraft.

§ 8

Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Soweit an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen des Betroffenen überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient, kann der Verarbeitung nicht widersprochen werden.

§ 9 Löschung

- (1) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald und soweit diese für die Zwecke des WAS nicht mehr benötigt werden oder der Betroffene eine erteilte Einwilligung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt.
- 2) Eine Löschung erfolgt nicht, wenn die Datenvorhaltung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des WAS, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

§ 10 Speicherfristen

- (1) Der WAS speichert Daten, solange dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und den hieraus resultierenden Benutzungs- und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlich oder der WAS anderweitig zur Aufbewahrung gesondert verpflichtet ist.
- (2) Daten, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Anlagenbestand des WAS erhoben und verarbeitet wurden, können dauerhaft gespeichert werden.

§ 11 Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die beim WAS oder dessen Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabendurchführung und -erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim oder für den WAS sowie beim oder für den Auftragnehmer des WAS zu wahren.

§ 12 Verantwortlicher

Der WAS, vertreten durch die Verbandsvorsteherin, ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Ihre Kontaktdaten sind: Fürstenwalder Str. 66, 15859 Storkow (Mark), Telefon: (033678) 4117-0.

§ 13 Datenschutzbeauftragter

Der WAS hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er ist zu erreichen unter: Der Datenschutzbeauftragte des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, dienstansässig bei der Stadt Storkow (Mark), R.-Breitscheid-Str. 74 in 15859 Storkow (Mark), Telefon: 033678 68500.

§ 14 Aufsichtsbehörde

Jeder betroffene Person hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist. Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon (033203) 356-0. Betroffene können sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden.

Storkow (Mark), den 29.11.2018

(Siegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ über die Erhebung und Verarbeitung von Daten (Datenschutzsatzung (DSS)) wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 KommRRefG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 29.11.2018

(Siegel)

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

13 Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 26.09.2018 gefasst wurden

Beschluss-Nr.	Inhalt des Beschlusses
12/2018	Feststellung Jahresabschlussbericht 2017
13a/2018	Jahresabschlussbericht 2017 – Wasserversorgung
13b/2018	Jahresabschlussbericht 2017 – Schmutzwasserentsorgung
14/2018	Jahresabschlussbericht 2017 – Entlastung
15/2018	Löschwasservereinbarung mit der Gemeinde Tauche

Nicht öffentlicher Teil

16/2018	Vergabe der Maßnahme Dimensionserhöhung der Trinkwasserleitung DN 200 in Diensdorf-Radlow
17/2018	Vergabe des Wirtschaftsprüfungsunternehmens für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und 31.12.2019
18/2018	Vergabe der Gebührenkalkulation 2019/2020 inclusive der Nachkalkulation 2015/2016
19/2018	Wertberichtigung von Kundenkonten
20/2018	Vergleichsberechnung der betrieblichen Aufwendungen
21/2018	Klärschlammkonzeption – Ermächtigung der Verbandsvorsteherin zur Beauftragung Ingenieurbüro
22/2018	Klärschlammkonzeption – Beauftragung Firma EKO-Plant

14. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 28.11.2018 gefasst wurden

Beschluss-Nr.	Inhalt des Beschlusses
23/2018	Nachkalkulation Wassergebühren
24/2018	Kalkulation Wassergebühren
25/2018	Nachkalkulation der Fäkalien- und Schmutzwassergebühren

14. Jahrgang	Storkow, den 12.12.2018	Nr. 3
--------------	-------------------------	-------

Beschluss-Nr.	Inhalt des Beschlusses
----------------------	-------------------------------

26/2018	Kalkulation der Fäkalien- und Schmutzwassergebühren
27/2018	Wirtschaftsplan 2019
28/2018	Kassenkredit
29/2018	Verbandssatzung
30/2018	Datenschutzsatzung
31/2018	Verwaltungsgebührensatzung
32/2018	Wasserversorgungssatzung
33/2018	Trinkwasserbeitragssatzung
34/2018	Kostenersatzsatzung Trinkwasser
35/2018	Wassergebührensatzung
36/2018	Schmutzwasserentsorgungssatzung
37/2018	Schmutzwasserbeitragssatzung
38/2018	Kostenersatzsatzung Schmutzwasser
39/2018	Schmutzwassergebührensatzung
40/2018	Fäkalienentsorgungssatzung
41/2018	Fäkaliengebührensatzung

15. Fäkalabfuhrplan für das Jahr 2019

Tourenplan Fäkalienentsorgung

Storkow

Montag:	Kolberg	Philadelphia	
	Prieros	Schwerin	
	Görsdorf	Groß Schauen	
	Klein Schauen	Selchow	
Dienstag:	Bad Saarow	Alt Golm	Kummersdorf
	Neu Golm	Hartensdorf	Rieplos
	Reichenwalde	Kunersdorf	Wolzig
	Kolpin	Willmersdorf	Lebbin
	Neu Reichenwalde	Alt Stahnsdorf	
Mittwoch:	Blossin		
	Streganz/ Pechhütte		Multicar
	Gr. Eichholz		Blossin
			Streganz
Donnerstag:	Pfaffendorf	Sauen	
	Herzberg		
Freitag:	Behrendorf	Lindenberg	
	Dahmsdorf	Storkow	
	Glienicke	Wendisch Rietz	
	Diensdorf-Radlow	Ahrendorf	
	Wochowsee		

Kleingartenverein	Stadtteil	Entsorgungstermine 2019								
Alt Stahnsdorf 92	Alt Stahnsdorf	09.04.	23.04.	07.05.	21.05.	04.06.	18.06.	02.07.	16.07.	Dienstag
		30.07.	13.08.	27.08.	10.09.	24.09.	08.10.	22.10.		
Am Dachsberg	Bad Saarow	24.04.	22.05.	19.06.	17.07.	14.08.	11.09.	09.10.		Mittwoch
Am Waldrand 10	Dahmsdorf	10.01.	24.01.	07.02.	21.02.	07.03.	21.03.	04.04.	18.04.	Donnerstag
		02.05.	16.05.	27.05.	13.06.	27.06.	11.07.	25.07.	08.08.	
		22.08.	05.09.	19.09.	02.10.	17.10.	30.10.	14.11.		
Hinterm Busch	Görsdorf	18.03.	01.04.	15.04.	29.04.	13.05.	27.05.	06.06.	24.06.	Montag
		08.07.	22.07.	05.08.	19.08.	02.09.	16.09.	30.09.	14.10.	
Am Oberen Kanal	Kummersdorf	25.03.	08.04.	25.04.	06.05.	20.05.	03.06.	17.06.	01.07.	Montag
Str.der Jugend 20 A		15.07.	29.07.	12.08.	26.08.	09.09.	23.09.	07.10.	21.10.	
Am Bahnhof	Kummersdorf	30.04.	28.05.	25.06.	23.07.	20.08.	17.09.	15.10.		Dienstag
Bahnhofstr.6										
Am Kanal - Nord	Storkow	08.05.	05.06.	03.07.	31.07.	28.08.	25.09.	23.10.		Mittwoch
Am Werder	Storkow	24.04.	29.05.	26.06.	24.07.	21.08.	18.09.	16.10.		Mittwoch
Am Kanal	Storkow	29.03.	12.04.	26.04.	10.05.	24.05.	07.06.	21.06.	05.07.	Freitag
Berliner Str.0		19.07.	02.08.	16.08.	30.08.	13.09.	27.09.	11.10.	25.10.	
Birkengrund	Storkow	ab 22.03. wöche ntlich		außer Karfreitag ohne Ersatztermin						Freitag
Wiesengrund	Storkow	19.04.	17.05.	14.06.	12.07.	09.08.	06.09.	04.10.	01.11.	Freitag

B Nichtamtliche Bekanntmachungen

16. Sprechzeiten / Erreichbarkeit / Bereitschaft

Sprechzeiten

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Anschrift:

Fürstenwalder Straße 66, 15859 Storkow(Mark)

Telefon: 033678-4117-0

Fax: 033678-4117-40

Bereitschaftsdienst Trinkwasser: 033678-40499-2

Bereitschaftsdienst Abwasser: 033678-679-41

Schließzeit Weihnachten

Die Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark bleibt vom 21.12.2018 bis 31.12.2018 geschlossen.

Im Havariefall wenden Sie sich bitte an den Bereitschaftsdienst.

Wir wünschen unseren Kunden eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr.

**Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin**

17. Impressum/Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-
Storkow/Mark“
- Die Verbandsvorsteherin -
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow (Mark)

Telefon: 033678-41170

Fax: 033678-411740

Redaktion: Sekretariat der Verbandsvorsteherin

Erscheinen: Erscheint nach Bedarf

Möglichkeiten und Bedingungen für den Bezug des Amtsblattes für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1. Das Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ liegt aus im Geschäftshaus des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow (Mark)
Sekretariat
2. Im Internet: www.was-storkow.de , Rubrik Amtsblätter
3. Bei Abholung vom Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, Fürstenwalder Straße 66, 15859 Storkow (Mark), Sekretariat, erfolgt die Abgabe eines aktuellen Exemplars kostenlos.
4. Die Zusendung eines aktuellen Exemplars erfolgt gegen Erstattung der Kosten für Auslagen.
5. Für die Herausgabe jedes weiteren Exemplars eines Amtsblattes kommt der Gebührentarif gemäß Verwaltungsgebührensatzung des WAS zur Anwendung.